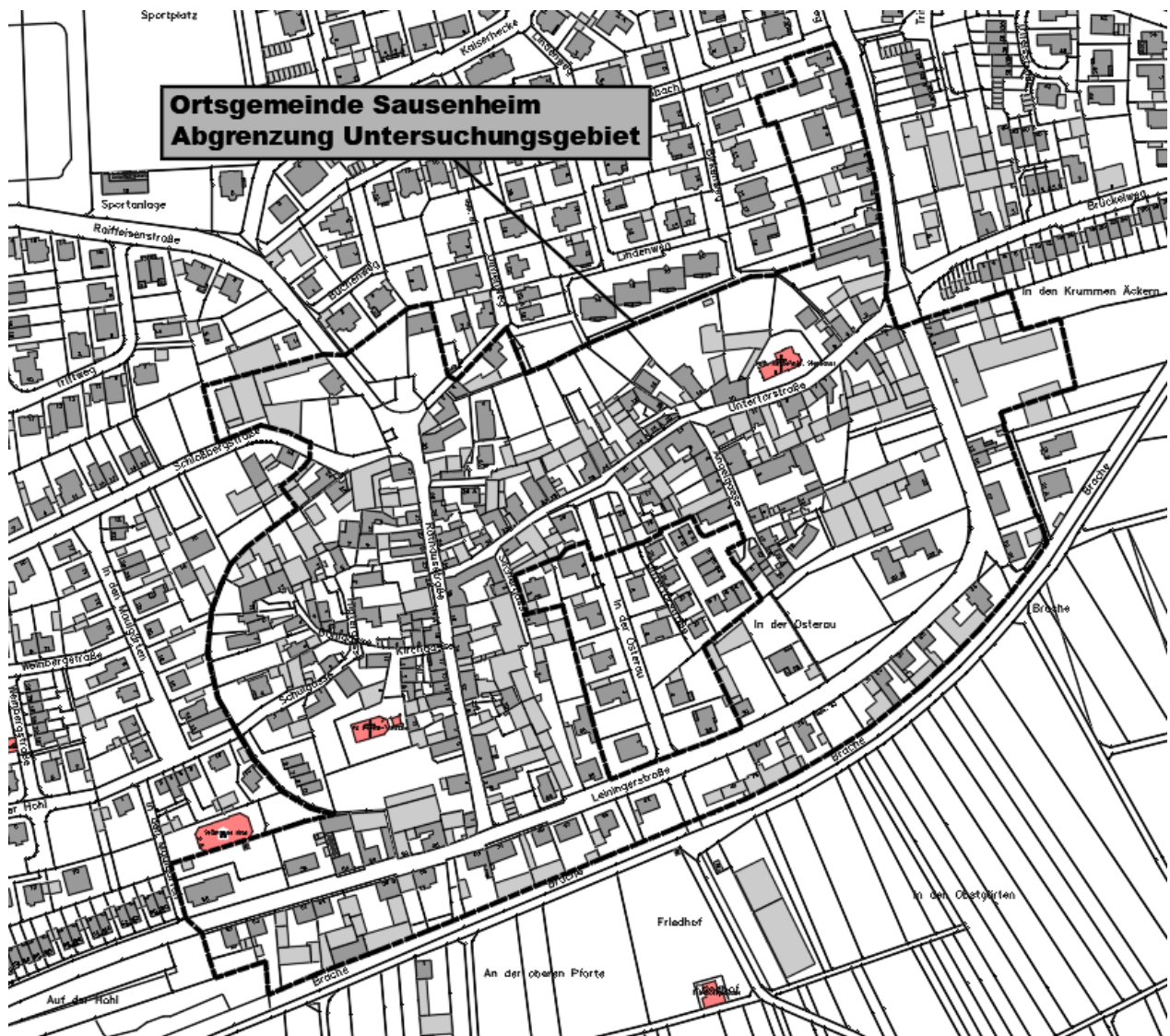


Bekanntmachung der Stadt Grünstadt

Vorbereitende Untersuchungen nach dem Baugesetzbuch im künftigen Sanierungsgebiet >Ortskern Sausenheim<

Der Stadtrat der Stadt Grünstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 31.08.2021 für den Bereich >Ortskern Sausenheim< die Durchführung vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 BauGB beschlossen. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.



Einsichtnahme in den Lageplan

Die parzellenscharfe Abgrenzung des gesamten Untersuchungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan M 1:1.000. Dieser kann im Internet auf der Homepage der Stadt Grünstadt unter der folgenden Adresse abgerufen werden.

<http://www.gruenstadt.de>

Leben in Grünstadt

Bauen, Planen & Wohnen

Förderprogramme

Stadtsanierung Ortsteil Sausenheim

Zusätzlich der Abgrenzungsplan auch **nach vorheriger Terminvereinbarung unter 06359/805-402 bzw. -422** auch im Rathaus der Stadt Grünstadt, -Bauabteilung-, Kreuzerweg 7, Erdgeschoss, im Flurbereich vor Zimmer 1, unter Einhaltung der Hygienevorschriften während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zweck der vorbereitenden Untersuchungen

Nach § 141 des Baugesetzbuches sind die vorbereitenden Untersuchungen erforderlich, um Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden Ziele der Planung und die Durchführbarkeit der Sanierung zu gewinnen.

Die vorbereitenden Untersuchungen sollen sich auch auf nachteilige Auswirkungen erstrecken, die sich für die von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen oder im sozialen Bereich voraussichtlich ergeben werden.

Auskunftspflicht der Betroffenen

Nach § 138 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Stadt oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Daten gemäß § 138 Abs. 2 des Baugesetzbuches nur zu Zwecken der Sanierung erhoben werden dürfen. Nach förmlicher Aufhebung des Sanierungsgebiets werden die Daten wieder gelöscht.

Nach § 209 des Baugesetzbuches haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der Stadt die Grundstücke im Untersuchungsgebiet betreten, soweit dies zur Vorbereitung und Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen erforderlich ist. Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen wird den Eigentümern oder den Besitzern rechtzeitig vorher bekannt gegeben.

Durchführung der Untersuchung

Mit der Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen wurde das Planungsbüro Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Wolf, Kaiserslautern, beauftragt. Mitarbeiter des Büros nehmen die notwendigen Erhebungen im Untersuchungsgebiet vor.

Hinweis

Der Beschluss über vorbereitende Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes. Dieses kann erst auf der Grundlage der Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen abgegrenzt und ausgewiesen werden. Hierzu bedarf es einer gesonderten Sanierungssatzung.

Grünstadt, den 22.10.2021
Stadtverwaltung Grünstadt
Klaus Wagner
Bürgermeister